



PER E - MAIL

An die
für das Veterinärwesen zuständigen
obersten Landesbehörden

Stuttgart	Wiesbaden	Dresden
München	Schwerin	Magdeburg
Berlin	Hannover	Kiel
Potsdam	Düsseldorf	Erfurt
Bremen	Mainz	
Hamburg	Saarbrücken	

Susann Zenge

Referat 323 – Tierseuchen: EU-Handel,
Internationale Fragen, Krisenzentrum

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4136

FAX +49 (0)228 99 529 – 4401

E-MAIL 323@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 323-35226/54

DATUM 01.07.2016

nachrichtlich:

FLI

Chronic Wasting Disease (CWD);

hier: CWD-Fall bei einem Rentier in Norwegen

Auf das Protokoll über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektionen Tiergesundheit und Tierschutz sowie Kontrollen und Einfuhrbedingungen am 3./4. Mai 2016 in Brüssel nehme ich Bezug. Unter dem TOP Verschiedenes wurde über einen Fall von CWD bei einem wilden Rentier in Norwegen informiert. Dies ist der erste Nachweis von CWD in Europa. Zwischenzeitlich sind noch zwei weitere CWD-Fälle bei Elchen festgestellt worden. Im Rahmen eines Überwachungsprogramms in der EU wurden von 2007 bis 2009 ca. 13.000 Proben von Wild-Wiederkäuern mit negativem Ergebnis auf CWD untersucht. Der in Norwegen nachgewiesene Typus ist der gleiche Typ, der auch bei bestimmten Wildwiederkäuern in Kanada nachgewiesen wurde. Norwegen hat bereits mit der Durchführung eines CWD-Monitoring begonnen.

CWD hat sich in den letzten Jahrzehnten über den nordamerikanischen Kontinent ausgebreitet. Bisher sind 20 US-Bundesstaaten und zwei kanadische Provinzen betroffen. Erkrankte Tiere scheiden den Erreger mit Urin und Speichel aus; der Erreger ist über Jahre im Boden stabil.

Die KOM hat nun mit anliegendem Schreiben vom 22.06.2016 darüber informiert, dass Jäger über das Internet Urin von Hirschen bestellen, um damit Spuren zu legen. Wenn dieser Urin aus den USA oder Kanada stammt, besteht ein großes Risiko, CWD nach Europa einzuschleppen. Die KOM weist darauf hin, dass die Einfuhr von unbehandeltem Urin als tierisches Nebenprodukt im Sinne von Artikel 3 (20) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verboten ist und bei der Einfuhrkontrolle zurückzuweisen ist.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Grenzkontrollstellen wird gebeten. Der Bitte der KOM folgend, wäre ich für die Weiterleitung der Informationen an die für das Jagdwesen zuständigen Behörden dankbar.

Im Auftrag
gez. Zenge